

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 349

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 01. Februar 2023

Nr. 4, 30. Jahrgang

Inhalt	Seite
Bekanntgabe von Beschlüssen	
Amtsausschuss	1
Gemeindevertretung Berkenbrück	2
Gemeindevertretung Briesen (Mark)	2
Gemeindevertretung Jacobsdorf	3
Gemeindevertretung Steinhöfel	4
Haushaltssatzung Amt Odervorland für das Haushaltsjahr 2022	6
Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2022	7
Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2022	8
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“ im Ortsteil Briesen und über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans für Briesen im Parallelverfahren	8
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens „Ortseingang Wilmersdorf Süd“ im Ortsteil Wilmersdorf und die Aufhebung des entsprechenden Aufstellungsbeschlusses	9
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Wilmersdorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Ortseingang Wilmersdorf Süd“ im Ortsteil Wilmersdorf und über die Aufhebung des entsprechenden Aufstellungsbeschlusses	10
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Wilmersdorf	10
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Briesen (Mark) für den Ortsteil Falkenberg im Bereich „Solarpark Falkenberg“	11
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Solarpark Falkenberg“ für den Ortsteil Falkenberg der Gemeinde Briesen (Mark)	11
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	12
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	13
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über Änderung des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“	15
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	16
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz in der Gemeinde Steinhöfel gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	18
Veräußerung Gewerbegrundstück im EXPO Park in Jacobsdorf	19
Einladung Jagdgenossenschaft Jacobsdorf OT Jacobsdorf - Jahreshauptversammlung	19

Bekanntmachung des Amtes Odervorland I. Bekanntgabe von Beschlüssen

Amtsausschuss

In der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Odervorland am 05.12.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 26/2022 - öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt, dass sich die Schiedsstelle der Gemeinde Steinhöfel mit der Schiedsstelle des Amtes Odervorland zum 01.01.2023 zusammenschließt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Zusammenschluss der Schiedsstellen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 27/2022 - öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland wählt Frau Manuela Mosters für die nächsten 5 Jahre zur Schiedsperson.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Wahl beim Amtsgericht Fürstentwalde/Spree anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 28/2022 - öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beruft Frau Mariana Maschke zum 29.08.2022 als Wahlleiterin für das Amt Odervorland und Frau Susann Boeck zum 01.01.2023 als stellvertretende Wahlleiterin für das Amt Odervorland.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 29/2022 - öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt den Essensanbieter für die Mittagsversorgung in der Grundschule „Martin-Andersen-Nexö“ Briesen (Mark) neu auszusuchen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Ausschreibungsprozess einzuleiten und alle notwendigen Schritte bis hin zur Vergabe zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 30/2022 - öffentlich

Der Amtsausschuss stimmt einer Mitgliedschaft aller Einsatzkräfte und aller Jugendfeuerwehrmitglieder des Amtes Odervorland im Kreisfeuerwehrverband Landkreis Oder-Spree e.V. zum 01.01.2023 zu.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

gez. Marlen Rost
Amdtdirektorin

Gemeindevertretung Berkenbrück

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Berkenbrück am 13.12.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 33/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt den Essenanbieter für die Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte „Löwenzahn“ Berkenbrück neu auszuschreiben.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Ausschreibungsprozess einzuleiten und alle notwendigen Schritte bis hin zur Vergabe zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 30/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt die Berufung von Marco Wojtzik als stellvertretendes Ausschussmitglied im Amtsausschuss des Amtes Odervorland mit Wirkung zum 01.01.2023.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 29/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt die Berufung von Marco Wojtzik als Ausschussmitglied im Ausschuss für Bau, Finanzen und Umwelt der Gemeinde Berkenbrück mit Wirkung zum 01.01.2023.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 31/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt: Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: 06.05.2022) der 4. Änderung Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans "Bahnhofstraße" der Gemeinde Berkenbrück vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gemäß Anlage 1 gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 32/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück fasst den Feststellungsbeschluss über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans "Bahnhofstraße" der Gemeinde Berkenbrück, Stand: 07.11.2022.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der genannten Anlagen, die der 4. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans "Bahnhofstraße" der Gemeinde Berkenbrück beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die 4. Änderung des Flächennutzungsplans auszufertigen und gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und die dann erteilte Genehmigung der 4. Änderung des FNP ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 25/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung beschließt die Anschaffung eines zusätzlichen Spielgerätes für den Außenbereich der Kindertagesstätte in Berkenbrück. Die Anschaffung ist im Einvernehmen mit der Kita-Leitung vorzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschaffung zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Berkenbrück am 13.12.2022 wurde kein Beschluss gefasst.

gez. Marlen Rost
Amtsdirktorin

Gemeindevertretung Briesen (Mark)

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 08.12.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 40/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Berufung von Arnfried Gerlach als ordentliches Mitglied im Bau- und Vergabeausschuss rückwirkend zum 12.11.2022.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 42/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Berufung von Arnfried Gerlach als stellvertretendes Ausschussmitglied im Finanzausschuss der Gemeinde Briesen (Mark) rückwirkend zum 12.11.2022.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 43/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Berufung von Arnfried Gerlach als ordentliches Ausschussmitglied sowie stellvertretender Ausschussvorsitzender im Ausschuss für Kultur, Soziales, Kinder, Jugend und Sport der Gemeinde Briesen (Mark) rückwirkend zum 12.11.2022.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 49/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt, dass Herr Matthias Moch rückwirkend zum 26.10.2022 als Vorsitzender des Ausschusses für Kultur, Soziales, Kinder, Jugend und Sport abberufen wird und zugleich Herr Christian Heidenreich ab dem 26.10.2022 zum neuen Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur, Soziales, Kinder, Jugend und Sport berufen wird. Als Stellvertreter wird Herr Arnfried Gerlach benannt.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 45/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt auf Antrag der Vorhabenträgerin das Bauleitplanverfahren für die Aufstellung des Bebauungsplans „Ortseingang Wilmersdorf Süd“ im Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark) einzustellen und den Aufstellungsbeschluss 43/2019(LEG2019) zur Aufstellung des Bebauungsplans „Ortseingang Wilmersdorf Süd“ im Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark) aufzuheben. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 46/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt auf Antrag der Vorhabenträgerin das Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Wilmersdorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Ortseingang Wilmersdorf Süd“ im Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark) einzustellen und den Aufstellungsbeschluss 45/2019(LEG2019) zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

des Ortsteils Wilmersdorf aufzuheben.

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 47/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und für die Einbeziehung der in der Sachdarstellung aufgeführten Grundstücke als Ergänzungsf lächen im Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark).

Die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist im Amtsblatt des Amtes Odervorland ortsüblich bekannt zu machen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Planverfahren durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 48/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“ im Ortsteil Briesen die Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans für Briesen im Parallelverfahren.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in zentraler Ortslage Nähe des Bahnhofs. Von der Planung sind die Grundstücke in der Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstücke 1244, 1246, 1256 und 1264 betroffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes beträgt etwa 0,56 ha.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“ und die 9. Änderung des Flächennutzungsplans für Briesen im Parallelverfahren sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 41/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) stimmt dem Nachtrag zum Gestattungsvertrag über die Nutzung von Grundstücken für Leitungen und Wege mit der Windmüller Biegen GmbH & Co. KG in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 44/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beruft folgende Person als Mitglied bzw. Stellvertreter in den Umlegungsausschuss „Gemeinde Briesen (Mark) Umlegungsausschuss“ für die Durchführung einer Umlegung im Geltungsbereich des Bebauungsplans 01 „Damaschkeweg“ im Ortsteil Briesen (Mark):

Mitglied	Stellvertreter
Gemeindevertreter 1	Stellvertreter für Gemeindevertreter 1
Elke Hinze	Arnfried Gerlach

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 50/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Gründung eines Jugendbeirates für die Gemeinde Briesen (Mark). Als Beauftragte für den Jugendbeirat werden Frau Wilke und Frau Hammerschmidt benannt.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

gez. Marlen Rost
 Amtsdirektorin

Gemeindevertretung Jacobsdorf

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am 15.12.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 40/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt: Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: Oktober 2021) des Bebauungsplans „Reitsport und Pferdehaltung“ im Ortsteil Petersdorf vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gemäß Anlage 1 gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, diejenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 41/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf fasst den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Reitsport und Pferdehaltung“ im Ortsteil Petersdorf, Stand: Juli 2022.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, die dem Bebauungsplan „Reitsport und Pferdehaltung“, beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufer-tigen und nach erfolgter Genehmigung gemäß § 6 BauGB der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jacobsdorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Reitsport und Pferdehaltung“ im Ortsteil Petersdorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 42/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt: Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: Oktober 2021) der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jacobsdorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Reitsport und Pferdehaltung“ im Ortsteil Petersdorf vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gemäß Anlage 1 gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, diejenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 43/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf fasst den Feststellungsbeschluss über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jacobsdorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Reitsport und Pferdehaltung“ im Ortsteil Petersdorf, Stand: Juli 2022.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht, die der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jacobsdorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Reitsport und Pferdehaltung“ im Ortsteil Petersdorf, beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 6 BauGB die 4. Änderung des Flächennutzungsplans zur Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und die dann erteilte Genehmigung der 4. Änderung des FNP ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 44/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ in der Fassung vom Oktober 2022 (Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht) und bestimmt ihn zur Offenlage. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Mindestdauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Die Amtsverwaltung wird angewiesen, die förmliche Offenlage, Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2. BauGB und das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB vorzubereiten und durchzuführen. Von diesen sind Stellungnahmen zu diesem Entwurf einzuholen und sie sind über die Auslegung zu informieren.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 45/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf billigt den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jacobsdorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ im Ortsteil Jacobsdorf in der Fassung vom Oktober 2022 (Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht) und bestimmt ihn zur Offenlage. Dieser Entwurf nebst Begründung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Mindestdauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Die Amtsverwaltung wird angewiesen, die förmliche Offenlage, Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2. BauGB und das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB vorzubereiten und durchzuführen. Von diesen sind Stellungnahmen zu diesem Entwurf einzuholen und sie sind über die Auslegung zu informieren.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am 15.12.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 39/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Veräußerung des Flurstücks Gemarkung Jacobsdorf, Flur 4, Flurstück 128 mit einer Größe von 318 qm. Der Kaufpreis beträgt 3.180,00 € gemäß Bodenrichtwert für das Jahr 2022 (10,00 €/qm), zuzüglich aller mit dem Ankauf in Verbindung stehenden Kosten. Sollte sich der Bodenrichtwert im Jahr 2023 erhöhen, so ist dieser entsprechend anzupassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Vertragsentwurf vorzubereiten und den Kaufvertrag abschließend zu begleiten.

Das Flurstück Gemarkung Jacobsdorf, Flur 4, Flurstück 128 mit einer Größe von 318 qm ist für die Gemeinde Jacobsdorf entbehrlich.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja 1 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 46/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Veräußerung des Flurstücks Gemarkung Jacobsdorf, Flur 4, Flurstück 507. Das Flurstück hat eine Größe von 8.081 qm. Der Verkaufspreis soll mindestens 8,66 €/qm betragen, insgesamt also 69.981,46 €. Alle mit der Veräußerung in Verbindung stehenden Kosten sind durch den Erwerber zu tragen. Zur Sicherung der zeitnahen gewerblichen Nutzung ist eine Bauverpflichtung von 5 Jahren zu vereinbaren, welche nur mit Zustimmung der Gemeinde mittels Beschluss verlängert werden kann.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendige Ausschreibung für die Veräußerung durchzuführen und den Kaufvertrag vorzubereiten sowie abschließend zu begleiten.

Das Flurstück Gemarkung Jacobsdorf, Flur 4, Flurstück 507, ist

für die Gemeinde Jacobsdorf entbehrlich.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

gez. Marlen Rost
Amtdirektorin

Gemeindevertretung Steinhöfel

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am 07.12.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 82/2022 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, dass sich die Schiedsstelle der Gemeinde Steinhöfel mit der Schiedsstelle des Amtes Odervorland zum 01.01.2023 zusammenschließt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Zusammenschluss der Schiedsstellen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 77/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Berufung von Sabine Kliems als stellvertretendes Ausschussmitglied im Hauptausschuss der Gemeinde Steinhöfel rückwirkend zum 01.11.2022.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 76/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Berufung von Frau Sabine Kliems als stellvertretendes Ausschussmitglied im Ausschuss für Finanzen der Gemeinde Steinhöfel rückwirkend zum 01.11.2022.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 75/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Berufung von Frau Sabine Kliems als Ausschussmitglied im Ausschuss für Bauangelegenheiten, Ordnung, Wirtschaft und Umwelt der Gemeinde Steinhöfel rückwirkend zum 01.11.2022.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 86/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, die gesammelten Spenden aus den Reihen der Gemeindevertretung dem Johanniter Regionalverband Oderland-Spree (Dienststelle Fürstenwalde/Spree) zu übergeben.

Die Spendensumme soll für Integrationsmaßnahmen für ukrainische Schulkinder in Zusammenarbeit mit dem Johanniter Freiwilligen Dienst eingesetzt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Spendensumme an den Johanniter Regionalverband Oderland-Spree (Dienststelle Fürstenwalde/Spree) auszuzahlen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 89/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt den Essenanbieter für die Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte „Glücksbärchen“ Beerfelde neu auszusuchen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Ausschreibungsprozess einzuleiten und alle notwendigen Schritte bis hin zur Vergabe zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 90/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt den Essenanbieter für die Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte „Die pfliffigen Koblode“ Heinersdorf neu auszuschreiben. Die Verwaltung wird beauftragt, den Ausschreibungsprozess einzuleiten und alle notwendigen Schritte bis hin zur Vergabe zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 88/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt den Essenanbieter für die Mittagsversorgung in der Grundschule „Dr.-Theodor-Neubauer“ Heinersdorf neu auszuschreiben. Die Verwaltung wird beauftragt, den Ausschreibungsprozess einzuleiten und alle notwendigen Schritte bis hin zur Vergabe zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 68/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den vorliegenden Entwurf und die Begründung (jeweils Stand Oktober 2022) zur 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Buchholz.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung benachrichtigt. Sie erhalten Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 74/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel stimmt dem Städtebaulichen Vertrag im Zusammenhang mit der Aufstellung der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Buchholz mit dem Antragsteller in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 85/2022- öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt auf Antragstellung des Vorhabenträgers Sunfarming GmbH die Änderung des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“.

Mit Schreiben vom 24.10.2022 beantragt die Sunfarming GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Tauschke, die Ausgliederung der landwirtschaftlichen Fläche Gemarkung Neuendorf im Sande, Flur 2, Flurstück 150/1 aus dem Solarprojekt des Vorhabenträgers Sunfarming GmbH.

Die geänderte Flächenkulisse soll mit diesem Beschluss Grundlage für den zu erstellenden Entwurf des Bebauungsplans sein. Die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“ ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 32/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel stimmt dem Städtebaulichen Vertrag im Zusammenhang mit der Aufstellung

des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“ mit der Sunfarming GmbH in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 57/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“ in der vorliegenden Fassung vom August 2022, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und bestimmt ihn zur Offenlage.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben. Die Verwaltung wird beauftragt, die Auslegung und Beteiligung vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 87/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt den grundhaften Ausbau folgender Maßnahmen aus Mitteln des Mehrbelastungsausgleich Straßenbau (MBA):

- Gehwegsanierung Dr.-Schubert-Straße im Ortsteil Gölsdorf (entlang der Kreisstraße K 6741 mit einer Länge von ca. 400 m) und
- Gehwegsanierung Alter Postweg im Ortsteil Gölsdorf (entlang der Kreisstraße K 6741 mit einer Länge von ca. 150 m).

Die für die Durchführung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel belaufen sich auf insgesamt ca. 223.000,00 €.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel vom 07.12.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 70/2022 – nicht öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, dass für das Flurstück in der Gemarkung Heinersdorf, Flur 3, Flurstück 387 ein Wertermittlungsgutachten erstellt wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Wertermittlungsgutachten erstellen zu lassen, eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen und die Veräußerung abschließend zu begleiten.

Die Verwaltung wird der Gemeindevertretung vor der Ausschreibung den ermittelten Verkehrswert des bebauten Grundstücks und die gewählten Plattformen für die Ausschreibung mitteilen. Auf Veranlassung des Ortsbeirates Heinersdorf sollen im Notarvertrag folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- ein 10-jähriges Weiterverkaufsverbot (Spekulationsfrist)
- fachgerechter Abriss mit Entsorgung des Garagenkomplexes
- Zweckbindung der Bauweise (soziale Einrichtung, Bildungseinrichtung oder Einrichtung zur medizinischen Versorgung).

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten, Ordnung, Wirtschaft und Umwelt fordert eine Bauverpflichtung im notariellen Vertrag. Gemäß dem Grundsatzbeschluss der Gemeinde Steinhöfel erfolgt

ein 30%iger Aufschlag auf das Ergebnis des Wertermittlungsgutachtens.

Das Flurstück ist für die Gemeinde entbehrlich.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 71/2022 – nicht öffentlich

Die Gemeindevertretung Steinhöfel beschließt die Veräußerung einer Teilfläche des gemeindeeigenen Flurstücks in der Gemarung Gölsdorf, Flur 1, Flurstück 437.

Der Ankaufspreis beträgt 557,70 €, zuzüglich aller mit der Veräußerung in Verbindung stehenden Kosten, welche vom Käufer zu tragen sind.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Veräußerung vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Die Teilfläche ist für die Gemeinde Steinhöfel entbehrlich.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

gez. Marlen Rost
Amdsirektorin

Haushaltssatzung Amt Odervorland für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 67 analog, 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Odervorland vom 06.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.761.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	5.147.300,00 €

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	5.294.900,00 €
Auszahlungen auf	5.881.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.676.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.582.300,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	618.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.187.900,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	111.200,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2 Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **2.420.000,00 €** festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird gemäß § 139 der Kommunalverfassung der Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2021 mit

- für die Amtsumlage **30,00 v. H.**
für alle amtsangehörigen Gemeinden festgelegt.
- für die differenzierte Umlage mit
für die Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark) und
Jacobsdorf **8,00 v. H.**

festgesetzt.

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €**
 festgesetzt.

Briesen, den 12.12.2022


Marlen Rost
Amdsirektorin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung Amt Odervorland - **Haushaltssatzung Amt Odervorland für das Haushaltsjahr 2022** - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 14.12.2022



Marlen Rost
Amtsdirktorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Briesen (Mark) vom 23.06.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	5.602.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	5.623.800,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.740.600,00 €
Auszahlungen auf	5.153.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.496.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.655.800,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	244.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	260.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	236.800,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2 Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **655 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **300 v. H.**

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **200.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €**
 festgesetzt.

Briesen (Mark), den 24.08.2022



Marlen Rost
Amtsdirktorin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) - **Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2022** - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 12.09.2022



Marlen Rost
Amtsdirktorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Jacobsdorf vom 30.06.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.363.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	3.804.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.500,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.980.900,00 €
Auszahlungen auf	3.700.700,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.768.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.251.200,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	212.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	253.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	195.800,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2 Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **630 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **400 v. H.**

2. Gewerbesteuer auf

315 v. H.

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €**
 festgesetzt.

Jacobsdorf, den 24.08.2022


Marlen Rost
Amdirektorin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Jacobsdorf - **Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2022** - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 12.09.2022


Marlen Rost
Amdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“ im Ortsteil Briesen und über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans für Briesen im Parallelverfahren

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.12.2022 die Einleitung

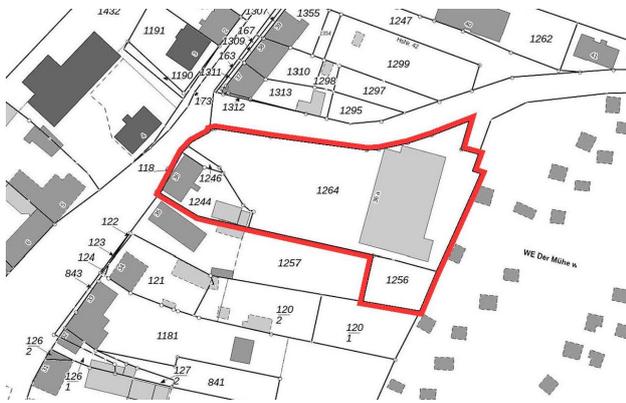
des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“ im Ortsteil Briesen die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans für Briesen im Parallelverfahren beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in zentraler Ortslage Nähe des Bahnhofs. Von der Planung sind die Grundstücke in der Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstücke 1244, 1246, 1256 und 1264 betroffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes beträgt etwa 0,56 ha. Die genaue Größe des Geltungsbereiches wird im weiteren Verfahren definiert.

Die GbR SB-Markt Briesen, mit Sitz in der Medeweger Straße 8 in 19057 Schwerin, beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße im Ortsteil Briesen. Die Notwendigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Verwirklichung der Projektidee wurde festgestellt. Im Ergebnis hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 08.09.2022 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“ im Ortsteil Briesen beantragt. Dabei ist im Parallelverfahren die 9. Änderung des Flächennutzungsplans für Briesen zu erarbeiten, um den Bebauungsplan gemäß § 8 Absatz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Ein Teil der Flächen des angedachten Geltungsbereiches wird derzeit bereits als Lebensmarkt mit Parkplatz genutzt. Die weiteren Flächen werden als Wohnbebauung und Gartenfläche genutzt. Die Flächen liegen überwiegend im Geltungsbereich der rechtskräftigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für Briesen.

Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan in einem Normalverfahren mit allen nach §§ 3 und 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Im Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.



Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs

Briesen (Mark), den 13.12.2022

Rost

Marlen Rost
Amtsdirktorin

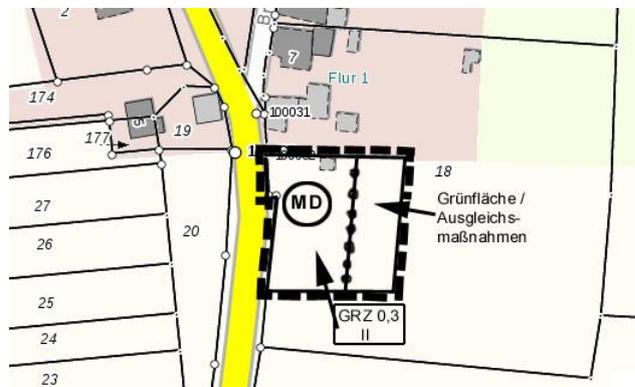


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens „Ortseingang Wilmersdorf Süd“ im Ortsteil Wilmersdorf und die Aufhebung des entsprechenden Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.12.2022 die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens „Ortseingang Wilmersdorf Süd“ im Ortsteil Wilmersdorf und damit verbunden die Aufhebung des entsprechenden Aufstellungsbeschlusses beschlossen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat auf ihrer Sitzung am 19.12.2019 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Ortseingang Wilmersdorf Süd“ im Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark) beschlossen. Im Zuge der sich daran anschließenden frühzeitigen Beteiligung der unteren Planungsbehörde des Landkreises Oder-Spree im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans ergaben sich nicht abwägbare und nicht überwindbare Hindernisse zu den Planungsabsichten der Antragstellerin. Dazu zählte insbesondere der Hinweis, dass im Ortsteil Wilmersdorf noch ausreichend unbebaute Bauflächen zur Verfügung stünden, womit eine Vereinbarkeit der Projektidee mit § 14 BNatSchG nicht herstellbar sei.

Somit konnte die Genehmigung der von der Antragstellerin angedachten Planungsziele nicht in Aussicht gestellt werden. Die Vorhabenträgerin hat aus vorgenannten Gründen mit Schreiben vom 15.09.2022 die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Ortseingang Wilmersdorf Süd“ im Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark) beantragt.



Geplanter Geltungsbereich – Stand Vorentwurf 06.05.2020

Briesen (Mark), den 13.12.2022

Rost

Marlen Rost
Amtsdirktorin

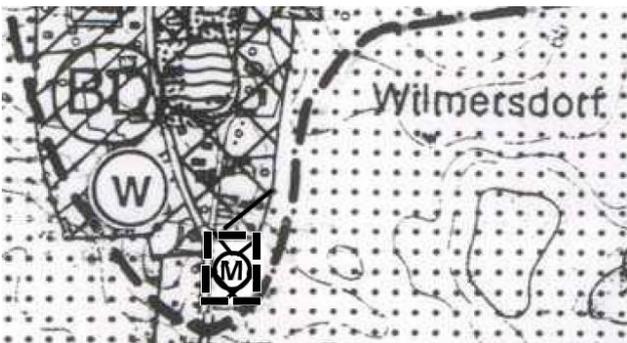


**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Briesen (Mark) über die
Einstellung des Bauleitplanverfahrens
zur 1. Änderung des Flächennutzungs-
planes des Ortsteils Wilmersdorf im
Zusammenhang mit der Aufstellung des
Bebauungsplans „Ortseingang Wilmersdorf
Süd“ im Ortsteil Wilmersdorf und über die
Aufhebung des entsprechenden
Aufstellungsbeschlusses**

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.12.2022 die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Wilmersdorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Ortseingang Wilmersdorf Süd“ im Ortsteil Wilmersdorf und die Aufhebung des entsprechenden Aufstellungsbeschlusses beschlossen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat auf ihrer Sitzung am 19.12.2019 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Wilmersdorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Ortseingang Wilmersdorf Süd“ im Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark) beschlossen. Im Zuge der sich daran anschließenden frühzeitigen Beteiligung der unteren Planungsbehörde des Landkreises Oder-Spree im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Änderungsverfahrens ergaben sich nicht abwägbare und nicht überwindbare Hindernisse zu den Planungsabsichten der Antragstellerin. Dazu zählte insbesondere der Hinweis, dass im Ortsteil Wilmersdorf noch ausreichend unbebaute Bauflächen zur Verfügung stünden, womit eine Vereinbarkeit der Projektidee mit § 14 BNatSchG nicht herstellbar sei.

Somit konnte die Genehmigung der von der Antragstellerin angedachten Planungsziele nicht in Aussicht gestellt werden. Die Vorhabenträgerin hat aus vorgenannten Gründen mit Schreiben vom 15.09.2022 die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Wilmersdorf beantragt.



Geplante gemischte Baufläche „M“ – Stand Vorentwurf 06.03.2020

Briesen (Mark), den 13.12.2022

Rost

Marlen Rost
Amsdirektorin



**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Briesen (Mark) über die
Einleitung des Bauleitplanverfahrens
zur 1. Änderung der Klarstellungs- und
Ergänzungssatzung für den Ortsteil
Wilmersdorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.12.2022 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und für die Einbeziehung von Ergänzungsflächen im Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark) beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 kann eine Gemeinde durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen sowie nach Nr. 3 einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Mit den städtebaulichen Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB besitzen Gemeinden ergänzend zu der Bebauungsplanung die Möglichkeit, den unbeplanten Innenbereich verbindlich vom Außenbereich abzugrenzen und dadurch die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben steuernd zu gestalten.

Für den Ortsteil Wilmersdorf besteht eine seit 1996 rechtskräftige Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Diese soll den veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden, insbesondere in Bezug auf ihre Abgrenzung, Festsetzung und Rechtsgrundlage. Im Zuge der Abgrenzung soll gleichzeitig die Einbeziehung und die Klarstellung zusätzlicher Flächen geprüft und in den Innenbereich integriert werden, um eine zukunftsfähige städtebauliche Entwicklung im Ortsteil Wilmersdorf zu ermöglichen. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung soll die Satzung über im Zusammenhang bebaute Ortsteile aus dem Jahr 1996 ersetzen.

Das Flurstück in der Gemarkung Wilmersdorf, Flur 1, Flurstück 17 (Teilfläche) soll im Zusammenhang der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung klargestellt werden. Die Flurstücke in der Gemarkung Wilmersdorf, Flur 1, Flurstücke 9, 70 und 237 (jeweils Teilstücke) sowie ein Teilstück des Flurstückes 18 sollen als Ergänzungsflächen ausgewiesen werden.

Ein weiteres zentrales Thema der Klarstellungssatzung wird die rechtliche Würdigung und Einordnung der Wochenendsiedlung sein. Hier sind insbesondere Aussagen zu Größe und Gewichtung der Wochenendhäuser zu treffen, um auf dieser Grundlage die Entscheidung zur Zugehörigkeit zum Innenbereich herbeizuführen, was jedoch keine Umnutzung in eine Wohnnutzung begründet.



Ausschnitt aus der bestehenden Satzung mit schematischer Darstellung der geplanten Klarstellung (K) des Ortskerns, der Ergänzungsflächen (E) sowie der Wochenendsiedlung (W)

Briesen (Mark), den 13.12.2022

Rost

Marlen Rost
Amtsdirektorin



im Amt Odervorland
Bauamt
Bahnhofstr. 3-4
15518 Briesen (Mark)

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
einsehen.

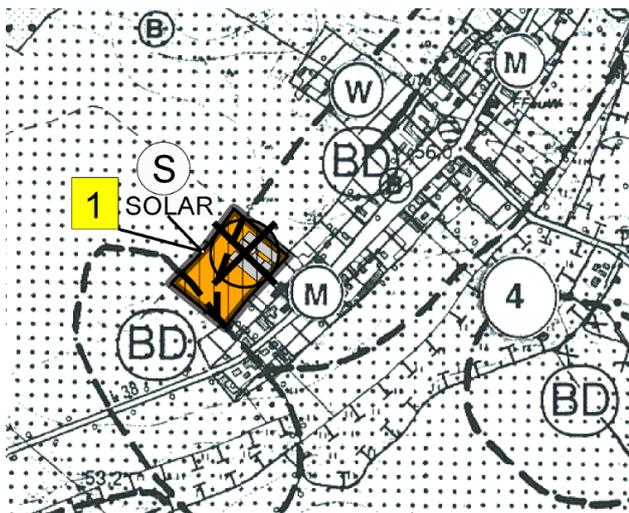
Es wird um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607/89710) gebeten.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Briesen (Mark) für den Ortsteil Falkenberg im Bereich „Solarpark Falkenberg“

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) am 17.06.2021 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Briesen (Mark) für den Ortsteil Falkenberg im Bereich „Solarpark Falkenberg“ wurde von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt. Die Verfügung zur Genehmigung der durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschlossenen 1. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte am 12.11.2021 mit Az. 63.02-51.10.20-20433-21-92. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) erneut bekannt gemacht.

Mit dem Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.08.2022 wurde die Erfüllung der Auflage aus der Genehmigung vom 12.11.2021 bestätigt. Die Bestätigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Briesen (Mark) für den Ortsteil Falkenberg im Bereich „Solarpark Falkenberg“ wird am Tag der Bekanntmachung wirksam.



Darstellung des Änderungsbereiches

Jedermann kann die genehmigte 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Planzeichnung und Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab dem 13.03.2023

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Briesen (Mark), den 03.01.2023

Rost

Marlen Rost
Amtsdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Solarpark Falkenberg“ für den Ortsteil Falkenberg der Gemeinde Briesen (Mark)

Der am 17.06.2021 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Solarpark Falkenberg“ für den Ortsteil Falkenberg der Gemeinde Briesen (Mark) und die Billigung der Begründung zur Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut bekanntgemacht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 1,26 ha. Er umfasst die Flurstücke 43/3 (tlw.) und 44 der Flur 1 in der Gemarkung Falkenberg.



Darstellung des Geltungs- bzw. Änderungsbereiches

Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Solarpark Falkenberg“ mit Planzeichnung und Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab dem 13.03.2023 im

Amt Odervorland
Bauamt
Bahnhofstr. 3-4
15518 Briesen (Mark)

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
einsehen.

Es wird um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607/89710) gebeten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Bebauungsplan und die Begründung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.amt-odervorland.de) und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg zugänglich gemacht (§ 10 a Abs. 2 Baugesetzbuch).

Briesen (Mark), den 03.01.2023



Marlen Rost
Amtsleiterin



**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Jacobsdorf über die
öffentliche Auslegung des Entwurfs der
3. Änderung des Flächennutzungsplans
„Photovoltaikpark Jacobsdorf I“
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.03.2019 den Einleitungsbeschluss der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ gefasst. Planungsziel ist die Schaffung von Bau-recht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer landwirtschaftlichen Fläche in der Gemeinde Jacobsdorf. Ohne Änderung des Flächennutzungsplanes kann der Bebauungsplan, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, nicht aus dem Flächennut-

zungsplan entwickelt werden (Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet. Die planungsrelevanten Hinweise und Anregungen sind in den vorliegenden Entwurf in der Fassung vom Oktober 2022 eingearbeitet.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der als Anlage beigefügten Karte zu entnehmen, die Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.12.2022 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und zur Offenlage bestimmt. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung (einschließlich Umweltbericht) mit Stand vom Oktober 2022 einschließlich der unten aufgeführten bereits vorliegenden nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen Arten umweltbezogener Informationen liegen in der Zeit vom

13.02.2023 bis 24.03.2023

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 11.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich aus. Ergänzend werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland

<https://www.amt-odervorland.de/> → Verwaltung → Amtsblatt bzw. → Verwaltung → Fachämter → Bauamt → Öffentlichkeitsbeteiligung

bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht im Amt Odervorland ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann bei der Verwaltung Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Umweltbericht zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom Oktober 2022
Im Umweltbericht (UB) zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen aufgeführt. Auf der Basis der vorliegenden umweltbezogenen Informationen ist im UB, der Planungsebene und

dem Planungsstand entsprechend, die Ausgangslage hinsichtlich bestehender Schutzgebiete, hinsichtlich der Schutzgüter Lebensraum, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, Gesundheit und Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen beschrieben und bewertet. Im UB werden die Auswirkungen der vorbereiteten möglichen Vorhaben auf die o. a. Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Im Umweltbericht sind mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargelegt. Für die möglicherweise erheblich beeinträchtigten Schutzgüter sind im UB mögliche Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet. Ein Schwerpunkt der Betrachtungen sind die Boden- und Flächeninanspruchnahmen sowie der besondere Artenschutz.

Eine Beschreibung von Planungsalternativen sowie die Beschreibung von Überwachungsmaßnahmen für die Umsetzung von Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes.

Neben dem Umweltbericht als Teil der Begründung werden folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen öffentlich ausgelegt:

2. Stellungnahmen zum Vorentwurf in der Fassung vom Juli 2021

- a. Landkreis Oder Spree vom 03.11. 2021
- b. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 04.10.2021

In diesen Unterlagen sind nach Einschätzung der Gemeinde folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar.

Schutzobjekte

- Forderung Nachweis (Artenschutzfachbeitrag) der Einhaltung des besonderen Artenschutzes, drohende Verbotstatbestände § 44 BNatSchG sind abzuwenden

Schutzgut Boden / Fläche

- Angaben zur Bestandsnutzung und -bewertung, Hinweise zu Auswirkungen durch das Vorhaben Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Bestandsbeschreibung und -bewertung der vorhandenen Biotope
- Biotoptypen

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

- Hinweise auf den Bestand von Bodendenkmalen und Baudenkmalen

Eingriffsbewältigung

- Hinweis auf die Darstellung von Ausgleichsmaßnahmenflächen,
- Forderung Eingriffsbilanzierung nach dem BauGB,
- Forderung von der Prüfung von Entsiegelungsmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen

Die folgenden Informationen liegen nicht aus, weil z.B. auf die Stellungnahme zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan verwiesen wird und die Stellungnahme in diesem Verfahren mit ausgelegt wird oder deren Inhalt nach Einschätzung der Gemeinde nicht für die Planung relevant ist:

- c. Landesbetrieb Forst Brandenburg vom 20.10.2021
- d. Landesamt für Umwelt vom 19.10.2021
- e. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 25.10.2021

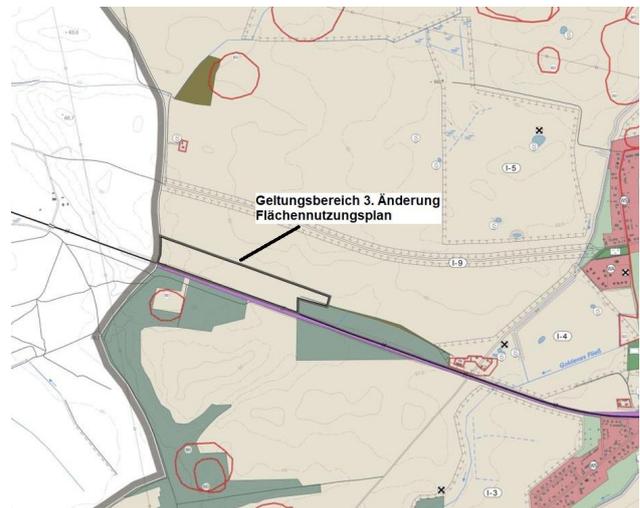
- f. Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ vom 19.10.2021

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Jacobsdorf wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.



Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Briesen (Mark), den 03.01.2023

Marlen Rost
Marlen Rost
Amdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.12.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ gefasst. Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für eine Freiflächen-

Photovoltaikanlage auf einer landwirtschaftlichen Fläche in der Gemeinde Jacobsdorf. In der Gemeindevertretersitzung vom 04.06.2020 wurde der Beschluss gefasst, den Geltungsbereich in Richtung Südosten auf die Flurstücke 257, 258 und 500 (alle teilweise) zu erweitern. Das Plangebiet liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Ohne Bebauungsplan kann keine Baugenehmigung erteilt werden. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, daher wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet. Die planungsrelevanten Hinweise und Anregungen sind in den vorliegenden Entwurf in der Fassung vom Juli 2021 eingearbeitet.

Die Lage des Planvorhabens und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind den als Anlage beigefügten Karten zu entnehmen, die Bestandteil der Bekanntmachung sind.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.12.2022 den Entwurf des Bebauungsplans „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ gebilligt und zur Offenlage bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die dazugehörige Begründung (einschließlich Umweltbericht) mit Stand vom Oktober 2022 einschließlich der unten aufgeführten bereits vorliegenden nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen Arten umweltbezogener Informationen liegen in der Zeit vom

13.02.2023 bis 24.03.2023

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 11.00 Uhr.

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich aus. Ergänzend werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland

<https://www.amt-odervorland.de/> → Verwaltung → Amtsblatt bzw. → Verwaltung → Fachämter → Bauamt → Öffentlichkeitsbeteiligung

bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht im Amt Odervorland ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Während der Auslegefrist können von Jedermann bei der Verwaltung Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Oktober 2022

Im Umweltbericht (UB) zum Entwurf sind die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen aufgeführt. Auf der Basis der vorliegenden umweltbezogenen Informationen ist im UB, der Planungsebene und dem Planungsstand entsprechend, die Ausgangslage hinsichtlich bestehender Schutzgebiete, hinsichtlich der Schutzgüter Lebensraum, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, Gesundheit und Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Im UB werden die Auswirkungen der vorbereiteten möglichen Vorhaben auf die o. a. Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Im Umweltbericht sind mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargelegt. Für die möglicherweise erheblich beeinträchtigten Schutzgüter sind im UB mögliche Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet. Ein Schwerpunkt der Betrachtungen sind die Boden- und Flächeninanspruchnahmen sowie der besondere Artenschutz.

Eine Beschreibung von Planungsalternativen sowie die Beschreibung von Überwachungsmaßnahmen für die Umsetzung von Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes.

Neben dem Umweltbericht als Teil der Begründung werden folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen öffentlich ausgelegt:

2. Fachbeiträge, Gutachten und sonstige Untersuchungen

- Studie zur Bewertung der Schutzgüter sowie zum Eingriff/ Ausgleich vom Oktober 2022
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom September 2022

3. Stellungnahmen zum Vorentwurf in der Fassung vom Juli 2021

- Landkreis Oder Spree vom 03.11. 2021
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 04.10.2021
- Landesamt für Umwelt vom 18.10.2021

In diesen Unterlagen sind nach Einschätzung der Gemeinde folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar.

Schutzobjekte

- Ermittlung der im Plangebiet und im Umfeld möglicherweise vorkommenden relevanten Arten, Relevanzprüfung)
- Angaben zum Untersuchungsumfang der Umweltprüfung in Bezug auf den besonderen Artenschutz
- Ermittlung von Lösungen zum besonderen Artenschutz zur Abwehr drohender Verbotstatbestände § 44 BNatSchG
- Ermittlung der Betroffenheit von Schutzgebieten, darstellen der Auswirkungen auf die Schutzgebiete
- Hinweise auf das Vorhandensein geschützter Biotope

Alle Schutzgüter (Mensch, Boden und Fläche, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter)

- Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter
- Beschreibung und Bewertung von Wirkungen und Konflikten auf die Schutzgüter
- Ermittlung von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die betroffenen Schutzgüter

Schutzgut Mensch

- Immissionsschutz

Schutzgut Boden / Fläche

- Angaben zur Bestandsnutzung und -bewertung
 - Hinweise zu Auswirkungen durch das Vorhaben
 - Beschreibung und Standortangaben von Altlastenverdachtsflächen
 - Aussagen zum Umgang mit belasteten Böden

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Biotopkartierung mit Angabe der vorkommenden Biotoptypen
 - Angaben zu möglicherweise vorkommenden geschützten Biotopen

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

- Hinweise auf den Bestand und die Lage von Bodendenkmalen und Baudenkmalen

Schutzgut Landschaft

- Erläuterung und Beschreibung der Eigenart des Landschaftsbildes

Schutzgut Wasser

- Aussagen zur notwendigen Bodeneigenschaft, die eine Niederschlagswasserentwässerung gewährleisten

Eingriffsbewältigung

- Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung sowie zum Ausgleich für die erheblich beeinträchtigten Schutzgüter (hier Boden)
 - Tabellarische Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die folgenden Informationen liegen nicht aus, weil z.B. auf die Stellungnahme zur parallel in Aufstellung befindlichen Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen wird und die Stellungnahme in diesem Verfahren mit ausgelegt wird oder deren Inhalt nach Einschätzung der Gemeinde nicht für die Planung relevant ist:

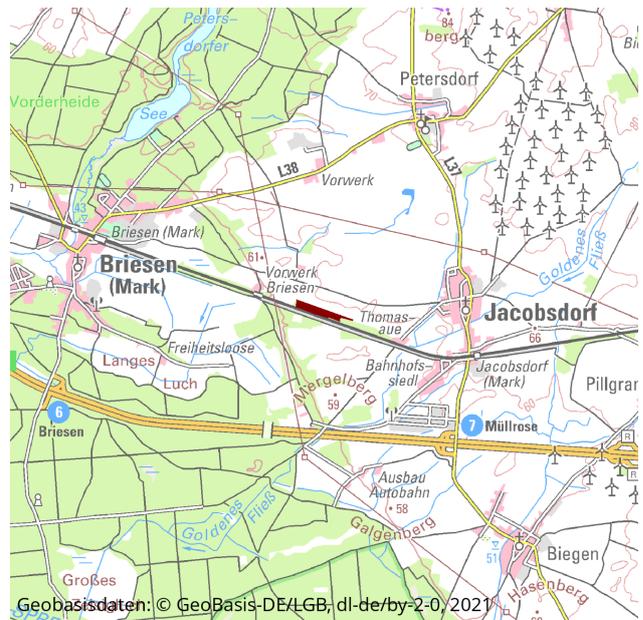
- d. Landesbetrieb Forst Brandenburg vom 20.10.2021
- e. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 20.10.2021
- f. Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ vom 19.10.2021

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Jacobsdorf wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.



Lage des Plangebiets in der Ortslage



Abgrenzung Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Briesen (Mark), den 03.01.2023

Rost

Marlen Rost
 Amtsdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über Änderung des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“

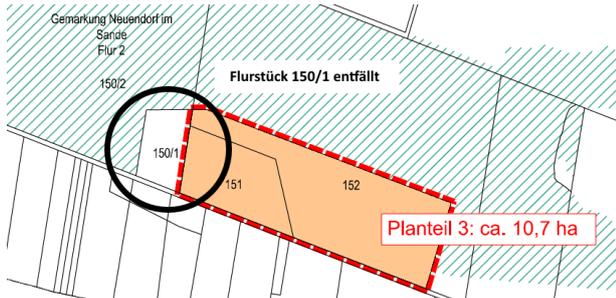
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat am 07.12.2022 auf Antragstellung des Vorhabenträgers die Änderung des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen

Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“ beschlossen.

Der Vorhabenträger beantragte die Ausgliederung der landwirtschaftlichen Fläche Gemarkung Neuendorf im Sande, Flur 2, Flurstück 150/1 aus dem Solarprojekt. Die geänderte Flächenkulisse bildet die Grundlage für den Entwurf des Bebauungsplans.

Da das betreffende Grundstück – Gemarkung Neuendorf im Sande, Flur 2, Flurstück 150/1 – nicht mehr für die Einbeziehung in den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“ zur Verfügung steht, reduziert sich die Fläche des Planteils 3 somit um ca. 1,55 ha.

Lage des entfallenden Flurstücks 150/1 im Planteil 3 des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“:



Briesen (Mark), den 03.01.2023

Rost

Marlen Rost
Amtdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat mit Beschluss vom 07.12.2022 den Planentwurf des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“ in der Fassung vom Oktober 2022 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von ca. 33 ha ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Er beinhaltet in der Gemarkung Neuendorf im Sande, Flur 1 die Flurstücke 23 (tlw.) und 53 (tlw.) als Planteil 1, die Flurstücke 63 (tlw.) und 152 (tlw.) als Planteil 2 sowie die Flurstücke 151 und 152 (tlw.) als Planteil 3.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“ in der Fassung vom Oktober 2022, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen in der Zeit vom

13.02.2023 bis einschließlich 24.03.2023

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 11.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich aus. Ergänzend werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland

<https://www.amt-odervorland.de/> → Verwaltung → Amtsblatt bzw. → Verwaltung → Fachämter → Bauamt → Öffentlichkeitsbeteiligung

bereitgestellt.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. **Stellungnahmen der Beteiligungen** nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
2. **Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**
3. **Biotoptypenkartierung**
4. **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**
5. **Erfassung Fauna**

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Der Vorhabenstandort befindet sich nordöstlich der Ortslage Neuendorf im Sande und nördlich der Ortslage Margaretenhof im Außenbereich der Gemeinde Steinhöfel.
- Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südöstlich des Planteils 2 in einer Entfernung von 100 m innerhalb der Ortslage Margaretenhof.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Die im Planungsraum betroffenen Böden sind durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen von durchschnittlich 29 Bodenpunkten im Planteil 1, 37 Bodenpunkten im Planteil 2 und 14 Bodenpunkten im Planteil 3 gekennzeichnet.
- Hochwertige Böden werden nicht in Anspruch genommen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 34 ha und ist unversiegelt.
- Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erfolgt in den Planteilen 1 und 2 intensiv als Acker. Planteil 3 umfasst eine Ackerbrache.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Angrenzend des Planteils 1 ist der Neuendorfer Hauptgraben planungsrechtlich zu berücksichtigen.
- Im Planteil 2 befinden sich zwei Gräben (Margaretenhofer Graben).
- Der Planteil 3 liegt in der Trinkwasserschutzzone III B des Wasserschutzgebiets Fürstenwalde.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser, Begründung zu Punkt 6.2 Gewässer

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Das Klima der Region ist warm und gemäßigt.
- Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Gemeinde Steinhöfel liegt bei 11,5°C und die jährliche Niederschlagsmenge bei 331 mm.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Es liegen Untersuchungsergebnisse für Säugetiere, Brut- und Rastvögel, Reptilien und Amphibien vor.
- Die Bereiche der geplanten sonstigen Sondergebiete in den Planteilen 1 und 2 sind als intensiv genutzte Äcker einzuschätzen. Planteil 3 liegt derzeit brach.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Biotoptypenkartierung, Erfassung Fauna, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Planteil 1 gilt als strukturarme Agrarlandschaft ohne prägende Gliederungselemente mit geringer Erlebniswirksamkeit.
- Planteil 2 umfasst ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Die durch den Planungsraum verlaufenden Gräben werden zum Teil von Gehölzstrukturen gesäumt.
- Der Planteil 3 wird bereits fast vollständig durch großflächige Waldgebiete und Feldgehölze eingefasst, wodurch bereits ein natürlicher Sichtschutz gegeben ist.
- Das Planungskonzept sieht im Bereich der o.g. Areale, in denen Sichtbeziehungen auf den Anlagenstandort gegeben sind, die Entwicklung von ansteigenden Sichtschutzhecken vor.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Planungsraumes keine Bodendenkmale bekannt.
- Innerhalb des Plangebietes sind keine Baudenkmale vorhanden, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

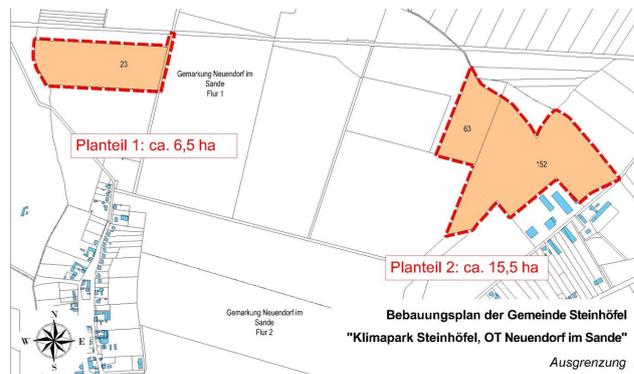
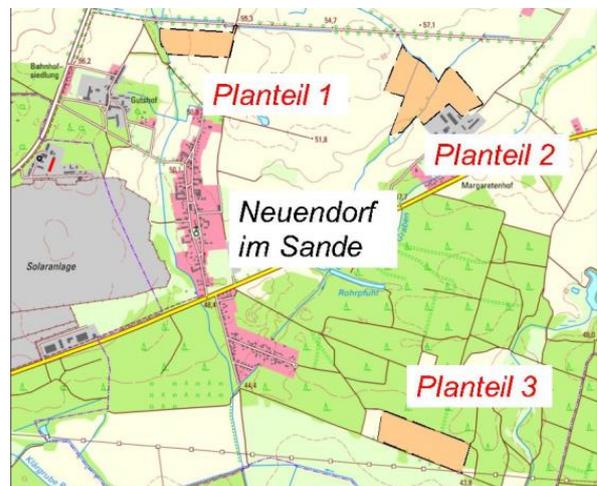
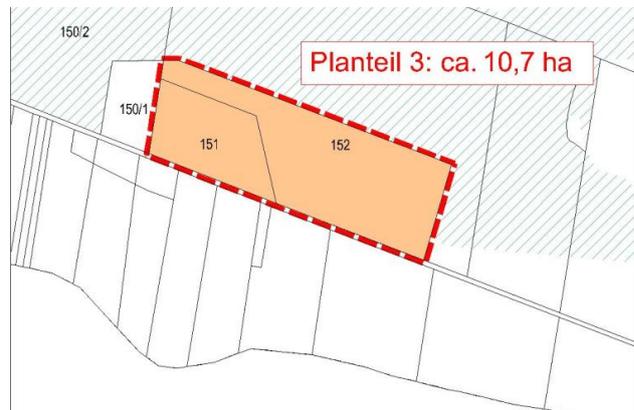
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Der Planteil 3 liegt in der Trinkwasserschutzzone III B des Wasserschutzgebiets Fürstenwalde (Spree).
- Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine weiteren Schutzgebiete nationaler bzw. gemeinschaftlicher Bedeutung.
- Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) erstreckt sich südlich des Planungsraumes in einer Entfernung von 3 km. Es handelt sich um DE 3651-303 „Spree“.
- Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 3450-401 „Märkische Schweiz“ befindet sich nördlich in über 12 km Entfernung.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ausgrenzung des Geltungsbereichs:



Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere – nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen – eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindever-

tretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), den 13.12.2022



Marlen Rost
Amtsdirktorin



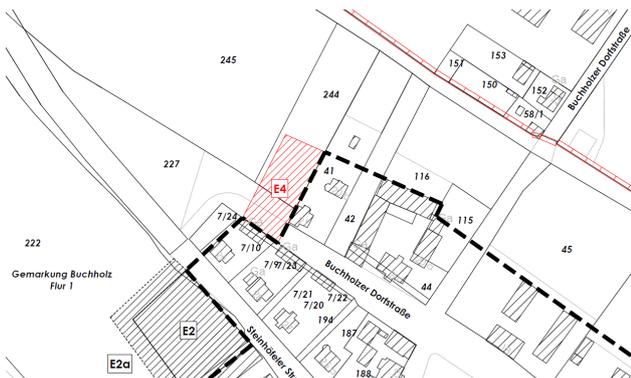
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz in der Gemeinde Steinhöfel gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.12.2022 den Entwurf über die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich der rechtskräftigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung an und umfasst jeweils Teilflächen der Grundstücke in der Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstücke 244 und 227. Die Teilfläche des Flurstückes 227 wird zur Sicherung der öffentlichen Erschließung des Plangebiets benötigt. Das Flurstück 227 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Steinhöfel. Das Flurstück 244 befindet sich in Privatbesitz.

Das Plangebiet (Ergänzungsfläche E4) umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1.700 m² (entspricht 0,17 ha).

Nordöstlich des Plangebiets befindet sich ein Landwirtschaftsbetrieb mit Ställen und Biogasanlage.



Übersicht des Ergänzungsbereiches (E4)

Der Entwurf über die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie die dazugehörige Begründung (einschließlich Umweltbericht) mit Stand vom Oktober 2022 einschließlich der unten aufgeführten bereits vorliegenden nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen Arten umweltbezogener Informationen liegen in der Zeit vom

13.02.2023 bis 24.03.2023

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 11.00 Uhr.

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich aus. Ergänzend werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland

<https://www.amt-odervorland.de/> → Verwaltung → Amtsblatt bzw. → Verwaltung → Fachämter → Bauamt → Öffentlichkeitsbeteiligung

bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht im Amt Odervorland ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Während der Auslegefrist können von Jedermann bei der Verwaltung Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Prüfung der Umweltbelange (als Teil der Begründung) einschließlich Bestandsplan mit Fauna, Büro für Umweltplanungen, Paulinenaue, Juni 2022
- Beurteilung der Geruchsmissionen, sfi sachverständige für immissionsschutz gmbh Berlin, Januar 2014

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt:

„Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), den 13.12.2022



Marlen Rost
Amtdirektorin



Veräußerung Gewerbegrundstück im EXPO Park in Jacobsdorf

Die Gemeinde Jacobsdorf beabsichtigt die Veräußerung eines Flurstücks im Gewerbegebiet EXPO Park in Jacobsdorf. Es handelt sich hierbei um das Gewerbeflurstück Gemarkung Jacobsdorf, Flur 4, Flurstück 507, Größe 8.081 qm.

Bei Interesse melden Sie sich bitte zur Bereitstellung der Unterlagen bis zum 09.02.2023 in der Verwaltung dem Amt Odervorland, Fachbereich Liegenschaften Frau Thieme, E-Mail: liegenschaften@amt-odervorland.de, Tel.: 033607-897 47. Oder informieren Sie sich auf der Internetseite des Amtes Odervorland im Bereich Wirtschaft/Ausschreibungen. Die Angebotsfrist endet am 24.02.2023.

Einladung Jagdgenossenschaft Jacobsdorf OT Jacobsdorf Jahreshauptversammlung

Am 24. Februar 2023, 18.00 Uhr im Vereinshaus des Jacobsdorfer Karnevalsvereins, Zur Pflaumenallee 1, 15236 Jacobsdorf/Mark, OT Jacobsdorf/Mark

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung
3. Verlesen und Abstimmung zur Tagesordnung
4. Bestätigung des Protokolls vom 17.05.19
5. Kassenbericht
6. Bericht des Vorstandes
7. Entlastung des Vorstandes
8. Bildung der Wahlkommission
9. Vorschläge für den neuen Vorstand
10. Wahl des neuen Vorstandes in Einzelwahl
11. Konstituierende Sitzung
12. Wahl des Kassenprüfers
13. Anregungen der Mitglieder der Jagdgen.
14. Beenden der Versammlung

Im Anschluss erfolgt ein gemütlicher Teil. Für das leibliche Wohl sorgt der Vorstand.

Der Vorstand

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:
Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.